

Umweltinspektionsbericht

Behördennummer/ Trasse/ Ltg.-Nrn.:	300 / Vinylchlorid-Rohrfernleitungsanlage / L5/5.1
Aktenzeichen Bericht	54.9-20.51-1.2.3 vom 19.03.2019
Betreiber/Firma	Vinnolit GmbH & Co. KG
Standort	Chemiepark Knapsack
Anlage	Chlorgas-Rohrfernleitungsanlage L5/5.1
Datum und Dauer der Umweltinspektion (inkl. Vor- und Nachbereitung)	07.03.2019 10 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	---

A) Inspektionsumfang

Unangemeldete Überwachung mit Schwerpunkt RohrFLtgV / TRFL

B) Grundlage der Überwachung

- Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)
- Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL) vom 03. Mai 2017
- Genehmigung gem. §65 Abs.2 Satz 3 WHG vom 02.04.1971
- Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 VbF und Genehmigung gemäß §§ 19a bis c und f WHG des Regierungspräsidenten Köln Az. 23.8603,4-1/70 vom 02.04.1971 zum Betrieb des genannten Rohrleitungsbündels für den Transport von Acetaldehyd und Vinylacetat, gleichzeitig wird der Transport der Gase Vinylchlorid, Äthylen, Stickstoff und Sauerstoff wegen des engen räumlichen Zusammenhangs mit erfasst;
- Erlaubnis gemäß § 10 VbF und Genehmigung gemäß § 19a WHG Az. 23.8603.4-2/86 vom 15.08.1986 zur Änderung des Betriebes der Fernrohrleitungen
- Baugenehmigung gemäß § 75 BauO NRW der Stadt Köln Az. 63/B22/2559/2001 vom 29.10.2002 zur Aufstellung von zwei Entleerungsbehältern in einer vorh. Stahlbetontasse (Hafen Godorf);
- Genehmigung gemäß § 113 LWG des Staatlichen Umweltamtes Köln Az. 53.1.1-1.2(K48)42.1-R49/01 vom 19.11.2001 zur Errichtung von zwei Entleerungsbehältern in einer vorhandenen Stahlbetontasse im Godorfer Hafen;
- Anzeige gemäß § 5 GasHL-VO an Bezirksregierung Köln vom 05.02.2001 zur wesentlichen Änderung, Neubau eines Teilstückes sowie zum Betrieb der vorhandenen Fernleitung Nr. 5, DN 150, PN 63 für den Vinylchlorid-Transport zwischen dem Chemiepark Knapsack und dem Hafen Godorf;
- Genehmigung gemäß §§ 19a-f WHG der Bezirksregierung Köln Az. 54.2-11.16.26-an vom 26.06.2002 zur Errichtung und zum Betrieb eines ca. 250 m langen Rohrleitungs-Teilstückes zum Transport von Vinylchlorid auf dem Hafengelände in Godorf und wesentlichen Änderung des Betriebes der bestehenden Rohrleitung Nr. 5 zum Transport von Vinylchlorid vom Hafen in Godorf zum Chemiepark Knapsack und umgekehrt;
- Genehmigung gemäß § 113 LWG des Staatlichen Umweltamtes Köln Az. 53.1.2-1.2(K48)42.2-R44/02 vom 18.11.2002 zur Verlegung der Fernleitung Nr. 5 vom Trassenpunkt D über Trassenpunkt E1 zu den Entleerungsbehältern;

- Baugenehmigung gemäß § 75 BauO NRW der Stadt Brühl Az. 63-BA-00441-2003-04 vom 11.07.2003 zum Neubau eines Elektro-Schaltraumes für die Zwischenschieberstation C1 der VC-Pipeline;
- Änderungsbescheid der Bezirksregierung Köln Az. 54.2-11.16-an vom 09.02.2005 zur Anwendung der Rohrfernleitungsverordnung und der TRFL sowie zum Einbau und Betrieb eines Leckerkennungssystems für schleichende Leckagen.

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

Anlage

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.